



Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates mit der Umweltkommission vom Donnerstag, 19. September 2019 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 23:00 Uhr im Dachgeschoss

Vorsitz:	Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied und Aktuar UWEKO Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied Affolter Stephan, Präsident der Umweltkommission (UWEKO) Stüdeli Viktor, Mitglied UWEKO Mehlhase Sven, Ersatzmitglied UWEKO Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
Entschuldigt:	Happle Stephan, Mitglied UWEKO Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied Reinhart Urs, Mitglied UWEKO Studer Thomas, Gemeindevizepräsident Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Protokollführung:	Caspar Mario, Gemeindeverwalter
Referenten:	Ritzmann Mark, Geschäftsführer Sponti Car Affolter Stephan, Präsident UWEKO Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
- **Vorstellung Sponti Car (vorgängige Möglichkeit zum Probefahren ab 19.00 Uhr)**
- **Bereinigung des Nachhaltigkeitsreglements und der Richtlinie über Förderbeiträge**
- **Verabschiedung des Nachhaltigkeitsreglements zu Händen der GV**
- **Vorbehältliche Genehmigung der Richtlinie über Förderbeiträge**
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 28. Sitzung vom 22.08.19

3. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 26.08.19 und 09.09.19

4. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

8790 Energie, übrige (allgemein)
0-2019

1. Energiestadt, Nachhaltigkeitsfonds, Elektromobilität
 - **Vorstellung Sponti Car (vorgängige Möglichkeit zum Probefahren ab 19.00 Uhr)**
 - **Bereinigung des Nachhaltigkeitsreglements und der Richtlinie über Förderbeiträge**
 - **Verabschiedung des Nachhaltigkeitsreglements zu Händen der GV**
 - **Vorbehältliche Genehmigung der Richtlinie über Förderbeiträge**

Akten

- Entwurf Nachhaltigkeitsreglement (angepasst nach GR vom 06.06.19)
- Entwurf Richtlinie für Förderbeiträge (angepasst nach GR vom 06.06.19)

Ausgangslage

An der Sitzung vom 24.01.19 wurde bei der Budgetfreigabe festgehalten, dass die Budgetposition 8790.3637.01, Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen, CHF 100'000.00 nur im Umfang der bestehenden "Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen" gewährt werden darf. Für weitergehende Verwendungen müsse eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die Umweltkommission (UWEKO) hatte sich daraufhin an mehreren Sitzungen mit der Erarbeitung der entsprechenden Grundlage auseinandergesetzt. Mit Beschluss vom 24.04.19 wurde zudem die Verwaltung beauftragt, den Entwurf fertig auszuarbeiten. Auf Grundlage des von der UWEKO erarbeitenden Entwurfes wurde ein Nachhaltigkeitskonzept erarbeitet. Die Mitglieder der UWEKO hatten an der Sitzung vom 13.05.19 die Entwürfe der Verwaltung nochmals überarbeitet und diese zu Händen des Gemeinderates, resp. der Gemeindeversammlung zugestimmt, resp. verabschiedet.

Das Konzept beinhaltet:

- Nachhaltigkeitsreglement
- Richtlinie für Förderbeiträge

Das Konzept wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23.05.19 durch **Stefan Affolter, Präsident der UWEKO**, vorgestellt. Dabei wurde folgendes vereinbart:

Die Verwaltung wird zu Händen der Sitzung vom 06.06.19

1. die Bestimmung in der Richtlinie, Ziff. 2, *übersichtlicher strukturieren*;
2. eine Variante des Nachhaltigkeitsreglements erstellen, die *eine Schuldenbremse* vorsieht. Es sollen so Einlagen verhindert werden, die
 - a) einen bestehenden Aufwandsüberschuss vergrössern;
 - b) einen Aufwandsüberschuss verursachen.
3. das Reglement nach Anpassung durch die Umweltkommission *durch einen Rechtsanwalt prüfen* lassen;

Die UWEKO soll zu Händen der Sitzung vom 06.06.19

1. die Bestimmungen in den Richtlinien, Ziff. 4, *konkretisieren* (Was kann gefördert werden, Was für Grundlagen werden herangezogen?, Wie werden die Grundlagen angewendet?, Wie ist der genaue *Gesuchsablauf* im Bereich Umwelt?, Wer *kontrolliert und bewertet* die Massnahmen?, Wer *entscheidet*?)

An der Sitzung vom 06.06.19 wurde die Entwürfe im Beisein von **Stefan Affolter**, Präsident der Umweltkommission, weiter beraten und folgende Fragen zu Händen der Umweltkommission gestellt:

Grundlage	Ziffer	Differenz
Richtlinie	2.2	Finanzierung von Fachexperten durch Konzessionsgelder oder via Steuerhaushalt?
Richtlinie	2.6	Herabsetzung der Finanzkompetenz der UWEKO im Bereich Biodiversität prüfen
Richtlinie		Ausschluss von Förderbeitragszahlungen an Landwirtschaft prüfen
Richtlinie	4.1	Konzentration bei der Biodiversität auf die Förderung von Bäumen und Hecken prüfen. Schwerpunkt auf Energiebereich legen.
Richtlinie	4.1	Einschluss von Fördermassnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten prüfen
Nachhaltigkeitsreglement	4.4 f	Schuldenbremse ja oder nein?

Im Anschluss hat die Verwaltung mit abermaliger Unterstützung von Martin Huber, bsb + partner und die Umweltkommission (an ihrer Sitzung vom 18.09.19), weiter an den Entwürfen gearbeitet und:

- a) die Titel der beiden Reglemente vereinfacht
- b) der Bereich Umwelt/Biodiversität im Beisein von Martin Huber, bsb weiter konkretisiert
- c) der Zweck in der Richtlinie breiter gefasst (aufgrund des Einbezugs der Umwelt)
- d) klarer definiert, wer in welchem Fall entscheiden soll (Gemeinderat oder UWEKO) und dabei den Kreis von potenziellen Gesuchstellern breiter gefasst
- e) 1 zusätzliche Variante für eine Schuldenbremse im Nachhaltigkeitsreglement erstellt
- f) die Möglichkeit geschaffen, dass auch eigene Projekte nicht nur via Nachhaltigkeitsfonds, sondern auch via Förderbeiträge finanziert werden können (bspw. Bellacher Weiher, Sponticar, etc.).
- g) das Verfahren vereinfacht, sodass Gesuche, die bereits von Kanton und Bund behandelt werden, unbürokratisch abgewickelt werden können (keine Doppelspurigkeit).
- h) die Darstellung übersichtlicher gemacht (1 Gedanke = 1 Ziffer)

Die überarbeiteten Entwürfe liegen nun vor.

Vor den Beratungen zum Nachhaltigkeitskonzept hatten die Mitglieder des Gemeinderates Gelegenheit, das Angebot der Firma Sponti Car persönlich zu testen. Dies, damit eine Massnahme (Innovative Projekte) gem. Nachhaltigkeitskonzept greifbar gemacht werden kann.

Mark Ritzmann, Geschäftsführer Sponti Car erklärt nach den Testfahrten das Carsharing-Angebot. Im Mittelpunkt steht hierbei die einfache Nutzung und das Teilen eines Elektrofahrzeuges (Ersatz eines Zweitautos). Das Angebot ist klimaneutral zertifiziert.

Mark Ritzmann auf Anfrage: Über 80% der Ladungen finden privat statt. Die restlichen Ladungen finden an einer Schnellladestation, bspw. bei Autobahnraststätten, statt (in Gemeinden werden in der Regel keine Schnellladestationen erstellt, da diese sehr teuer sind). Eine kostendeckende Ladeinfrastruktur zu betreiben ist eher schwierig. Zudem ist die Frage, was während der Ladezeit unternommen werden kann (ca. 4 Stunden Aufenthalt, wenn keine Schnellladestation verfügbar ist). Die Beanspruchung des Car-Sharing-Angebotes ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Das Angebot braucht in der Regel ca. 1 Jahr, bis es etabliert und gut genutzt wird.

Eintreten wird beschlossen

Die anlässlich der Sitzung vom 06.06.2019 gemeinsam mit **Stefan Affolter**, Präsident der UWEKO, festgehaltenen Punkte werden während der Sitzung wie folgt beantwortet, resp. in den Entwürfen angepasst:

Grundlage	Ziffer	Differenz	Resultat nach gemeinsamer Absprache
Richtlinie	2.2	Finanzierung von Fachexperten durch Konzessionsgelder oder via Steuerhaushalt?	Fachexperten, die innerhalb des Nachhaltigkeitskonzeptes Beratungen durchführen, sollen auch mit den Konzessionsgeldern/dem Fonds finanziert werden.
Richtlinie	2.6	Herabsetzung der Finanzkompetenz der UWEKO im Bereich Biodiversität prüfen	Erstmalige Gesuche sollen durch den Gemeinderat behandelt werden. Gleichartige Folgegesuche können durch die UWEKO anschliessend selbständig behandelt werden.
Richtlinie		Ausschluss von Förderbeitragszahlungen an Landwirtschaft prüfen	Auf Ausschluss soll verzichtet werden. Jedoch sollen Beiträge Dritter (bspw. Direktzahlungen) berücksichtigt werden.
Richtlinie	4.1	Konzentration bei der Biodiversität auf die Förderung von Bäumen und Hecken prüfen. Schwerpunkt auf Energiebereich legen.	Auf explizite Konzentration wurde verzichtet. Der Bereich Biodiversität bei der Ziffer „Umwelt“ soll mit verschiedenen Massnahmen gefördert werden können.
Richtlinie	4.1	Einschluss von Fördermassnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten prüfen	wurde so in die Richtlinien aufgenommen
Nachhaltigkeitsreglement	4.4 f	Schuldenbremse ja oder nein?	Es wurde ein Kompromiss ausgehandelt, der bei Vorliegen von Aufwandüberschüssen Einlagen nur bis zu einem Fondsbestand von CHF 500'000 vorsieht.

Das Nachhaltigkeitsreglement wurde konkret wie folgt angepasst:

Nachhaltigkeitsreglement ~~(Förderbeiträge im Bereich Energie und Umwelt an Private und des Nachhaltigkeitsfonds~~ der Einwohnergemeinde Selzach

2019

1 Ziele und Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Selzach bekennt sich zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung heisst, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Unseren Kindern und Enkelkindern soll ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen werden. Hierzu werden Förderbeiträge an Projekte im Bereich Energie und Umwelt ~~an Private~~ (nachfolgend Förderbeiträge ~~an Private~~) ausbezahlt. Zudem wird ein Nachhaltigkeitsfonds ~~für gemeindegene Projekte (nachfolgend Nachhaltigkeitsfonds)~~ errichtet ~~und dauerhaft finanziert~~.

2 Förderbeiträge ~~an Private~~

1. Förderbeiträge ~~an Private~~ werden ausgerichtet, um die nachhaltige Erzeugung und die effiziente Verwendung von Energie und den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt weiter zu bringen.
2. Der Gemeinderat gewährt innerhalb seiner Finanzkompetenz (d.h. im Rahmen des Kredites im Voranschlag oder im Rahmen seiner durch die Gemeindeordnung zugestandenen Finanzkompetenz) Förderbeiträge ~~an Private~~. Er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die zuständige Kommission Umweltkommission delegieren.

~~3. Die Zustimmung des Gemeinderates ist in jedem Fall erforderlich bei:~~

~~— Beiträgen an Firmen und öffentlichen Institutionen~~

~~— Beiträgen an eigene Vorhaben~~

~~— wiederkehrenden Beiträgen~~

- ~~4.3.~~ Auf die Zusicherung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- ~~5.4.~~ Die Auszahlung von Förderbeiträgen kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht und zeitlich limitiert werden.
- ~~6.5.~~ Zur Sicherstellung der rechtsgleichen Behandlung erlässt der Gemeinderat hierzu in eigener Kompetenz Richtlinien.

3 Nachhaltigkeitsfonds

1. Der Nachhaltigkeitsfonds wird eingerichtet, um die Gemeinde bei der Erreichung von nachhaltigen Entwicklungszielen zu unterstützen.
2. Die Mittel des Nachhaltigkeitsfonds dürfen für Massnahmen zur Erreichung von Entwicklungszielen in folgenden Planungsinstrumenten verwendet werden:
 - Räumliches Leitbild der Einwohnergemeinde Selzach
 - Legislaturziele des Gemeinderates
 - Energiepolitisches Aktivitätenprogramm (Energistadt Label)
3. Es können Projekte von Privaten, Firmen, öffentlichen Institutionen, wie auch gemeindeeigene eigene Vorhaben unterstützt werden.

4 Finanzierung

1. Die Förderbeiträge werden aus den Mitteln der Vergütung der konzessionierten Stromversorger finanziert. Nicht verwendete Mittel werden Ende Jahr in den Nachhaltigkeitsfonds eingelegt.
2. Reichen die Mittel für das laufende Rechnungsjahr und des Fonds nicht aus, um allen eingegangenen, bewilligungsfähigen Beitragsgesuchen zu entsprechen, erfolgt deren Behandlung, resp. Auszahlung, in der nächsten Rechnungsperiode.
3. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.
4. Die Summe der Förderbeiträge und die Einlage in den Nachhaltigkeitsfonds ergibt zusammen die Summe der Vergütung der konzessionierten Stromversorger.
5. Die Aufstockung der Förderbeiträge oder zusätzliche Einlagen in den Nachhaltigkeitsfonds sind zulässig. Sie können von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat innerhalb der in der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen erfolgen.
6. Der Fonds darf jeweils per 31.12. keinen negativen Saldo aufweisen.
7. Die Einlage in den Fonds gemäss Ziff. 4 Abs 1 erfolgt nicht, wenn ein Aufwandsüberschuss vorliegt und der Fonds bereits einen Bestand von \geq CHF 500'000 aufweist.

Die Richtlinie wurde konkret wie folgt angepasst:

Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach ~~Private~~

(Richtlinie über Förderbeiträge im Bereich Energie und Umwelt an Private)

2019

2 Allgemeine, übergeordnete Bestimmungen

1. Die Finanzierung der Förderbeiträge ist im Nachhaltigkeitsreglement geregelt.
2. Die Umweltkommission (UWEKO) kann im Rahmen dieser Richtlinie für die Beurteilung einzelner Gesuche Fachexperten beiziehen. Die dafür notwendigen Kosten sind im Budget der UWEKO vorzusehen.
- 3.2. Für die Förderung im Bereich Energie gem. Ziff. 3.1 bis 3.6 gelten im Grundsatz die Anforderungen von Bund und Kanton Solothurn als Voraussetzung. Als Grundlage dient die Version 11/2017 des kantonalen Energieförderprogramms des Kantons Solothurn. Diese Version bleibt bis auf Widerruf in Kraft.
- 4.3. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der UWEKO, ob allenfalls eine neuere oder andere Grundlage herangezogen wird.

6. Förderbeiträge im Bereich Umwelt werden bei erstmaligem Eingang durch den Gemeinderat behandelt. Ähnlich gelagerte Fälle können anschliessend durch die UWEKO selbständig behandelt werden.
8. Unterstützt werden grundsätzlich hauptsächlich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Selzach.
20. Für Projekte, welche von der UWEKO als förderungswürdig eingestuft wurden, aber vorliegendem Reglement nicht vollständig entsprechen, kann der Gemeinderat auf Antrag der UWEKO Ausnahmen bewilligenfestlegen.
27. Die Bevölkerung ist in Bezug auf Massnahmen im Bereich Umwelt zusätzlich regelmässig in geeigneter Form über die Aktivitäten im Rahmen dieser Richtlinien zu informieren.

4.1 Biodiversität

Grundsätzlich werden folgende Massnahmen unterstützt:

- Pflanzen von Bäumen (bspw. Hochstamm-Obstbäumen, Hostetten, Alleen und Einzelbäumen)
- Periodische Pflege und Ersatz von markanten und schützenswerten Einzelbäumen gemäss Naturinventar
- Pflanzen von Hecken und Strauchgruppen mit einheimischen Arten
- Anlegen von Blumenwiesen und anderen naturnahen Flächen
- Ersatz von standortfremden Pflanzen und Neophyten durch einheimische Arten.
- Anlegen von Ödlandflächen
- Gestalten von Feuchtbiotopen
- Erstellen von Trockenmauern mit einheimischen Steinsorten

Ausgeschlossen sind gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen und behördliche Auflagen. und bereits anderweitig geförderte Projekte. Die Beiträge Dritter werden bei der Bemessung berücksichtigt (z.B. Direktzahlungen an die Landwirtschaft).

Für die Entscheidungsfindung kann die UWEKO Fachexperten beiziehen. Massnahmen sind zu ortsüblichen Preisen umzusetzen. Bei überhöhten Kosten kann die UWEKO Beiträge entsprechend kürzen.

Weiteres Vorgehen:

Die Richtlinie soll so dargestellt werden, dass die Ziffer 3.7 «Pilotanlagen und Innovative Projekte» neu als eigene Ziffer 5 geführt werden soll. Danach sollen unter Ziffer 2 die Kompetenzzuteilung je Ziffer übersichtlicher dargestellt werden. So soll die Umweltkommission im Energiebereich (Ziffer 3) alle Gesuche, unabhängig vom Gesuchsteller, ohne Gemeinderat abwickeln dürfen. Im Bereich der Umwelt (Ziffer 4) sollen erstmalige Gesuche dem Gemeinderat vorgelegt werden. Ähnlich gelagerte Folgegesuche sollen anschliessend durch die UWEKO beurteilt werden können.

0120 Exekutive
0-2019

**2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 28. Sitzung vom 22.08.19**

Akten

- Protokoll der 28. Sitzung vom 22.08.19

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 28. Sitzung vom 22.08.19 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
0-2019

**3. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 26.08.19 und 09.09.19**

Kontrolle vom 26.08.19

Carmen Zeller und **Sven Mehlhase** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Dabei stellte **Carmen Zeller** folgende Frage

Frage zu Rg. Stroma, CHF 3'749.00

Ist es der normale Ablauf bei einem Versicherungsfall, dass man die Rg. zuerst bezahlt und dann zurückerstattet bekommt? Kann man diese Rg. nicht direkt durch die Versicherung bezahlen lassen?

Antwort

Es ist üblich, dass wir die Rechnung immer zuerst bezahlen und den Versicherungsfall anmelden.
Gründe dafür sind:

- Die Fallbearbeitung bei der Versicherung dauert lange. Bis wir die Versicherungsleistungen erhalten vergehen meist Wochen, wenn nicht gar Monate.
- Unser Selbstbehalt kann von der Versicherung direkt abgezogen werden.
- Der Lieferant müsste zu lange auf die Begleichung seiner Leistung warten.

Kontrolle vom 09.09.2019

Stefan von Büren und **Aldo Mann** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Dabei stellte **Stefan von Büren** folgende Frage

2 Rechnungen der Steiner Partner AG enthalten gleiche Positionen, zum Beispiel "Verschlusszylinder M1031 Briefkasten 2 Stück". Werden 4 Verschlusszylinder bestellt und geliefert?

Antwort

Ja, in einem Fall handelt es sich um eine Nachbestellung für das Abstimmungs- und Wahlbüro.

0120 Exekutive
0-2019

4. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

keine Mitteilungen

Selzach, den 04.10.2019

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwarter